

Preisblatt Entgelte für die Netznutzung Strom

(vorläufig, nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG)

Vorbemerkungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Netzentgelte 2026 dieses Preisblattes vorläufig und nicht verbindlich sind. Änderungen können sich bis zum 31.12.2025 aufgrund behördlicher und regulatorischer Vorgaben ergeben und dies behalten sich die swa Netze GmbH ausdrücklich vor. Insbesondere die in unsere Kalkulation einfließenden Übertragungsnetzentgelte stehen seitens Übertragungsnetzbetreiber bis 05.12.2025 unter Vorbehalt.

Die Kalkulation erfolgte gemäß StromNEV.

Allgemeine Hinweise

Dieses veröffentlichte Preisblatt ist gültig ab 01.01.2026.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Sämtliche aufgelisteten Preise sind - soweit nicht anders angegeben - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer. Sonstige Steuern, Abgaben und Umlagen werden gesondert erhoben. Bruttopreise sind gerundete Preise.

1. Entgelte für das Leistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung

	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	5,75 €/kW×a)	3,88 Ct/kWh	98,04 €/kW×a)	0,19 Ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	6,44 €/kW×a)	4,35 Ct/kWh	109,81 €/kW×a)	0,22 Ct/kWh
Mittelspannung	13,86 €/kW×a)	4,99 Ct/kWh	132,50 €/kW×a)	0,25 Ct/kWh
Umspannung zur Niederspannung	14,85 €/kW×a)	5,35 Ct/kWh	138,06 €/kW×a)	0,42 Ct/kWh
Niederspannung	22,04 €/kW×a)	6,68 Ct/kWh	138,62 €/kW×a)	2,01 Ct/kWh

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh ist eine ¼-Std.-Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erforderlich.

Die swa Netze GmbH weist darauf hin, dass gemäß Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen (vermiedene Netzentgelte) ab 01.01.2018 ein Referenzpreisblatt mit Entgelten auf Basis des Referenzpreisblatts des vorgelagerten Netzbetreibers anzuwenden ist. Das Referenzpreisblatt der swa Netze GmbH ist auf der Homepage der swa Netze GmbH veröffentlicht.

https://www.swa-netze.de/fileadmin/Downloadfiles/Strom/02_Netzzugang_und_Entgelte/04_Preisblaetter/Preisblatt_2018_Referenz.pdf

2. Netzentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

2.1 Netzentgelt für Entnahmestellen ohne steuerbare oder unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem			
	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto	brutto*	netto	brutto*
	66,20 €/a	78,78 €/a	6,07 Ct/kWh	7,22 Ct/kWh

2.2 Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen - gültig für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024

Entnahme ohne Leistungsmessung durch Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, Elektromobilität und Sonstige	Jahrespreissystem		
	Grundpreis	Arbeitspreis	
		netto	brutto*
	0,00 €/a	2,10 Ct/kWh	2,50 Ct/kWh

Dieses Entgelt gilt für Stromlieferungen, welche an unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen geliefert werden und richtet sich an alle Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden. Die jeweils geltenden Schaltzeiten für Elektro-Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizungen finden Sie unter www.swa-netze.de.

Bei Entnahmestellen mit einer gemeinsamen Messung für nicht unterbrechbare und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen erfolgt eine rechnerische Aufteilung des Verbrauches. In diesen Fällen werden 80 % des Verbrauches während der Schwachlastzeit mit dem Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung abgerechnet. 20 % des Verbrauches während der Schwachlastzeit werden mit dem Netzentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung abgerechnet.

Hinweise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Modul 1, Modul 2 und Modul 3) gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) – gültig ab 01.01.2024

Allgemeine Informationen zur Einordnung von §14a EnWG sind hier zu finden [§14a-enwg-steuerbare-verbrauchseinrichtungen \(swa-netze.de\)](https://www.swa-netze.de)), nachfolgend einige Hinweise zur Preisbildung. Für Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die ab dem 01.01.2024 in der Netzebene 6 oder 7 angeschlossen werden, sind für die Preisbildung drei Module vorgesehen. Die nachfolgenden Preise wurden auf Grundlage der Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (BK6-22/300) ermittelt.

Modul 1:

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung**, welche sich als Summe von 80€ für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20% zur Berechnung vorgesehen. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Modul 2:

Dies entspricht einer **prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60% für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung**, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Modul 3:

Dieses Modul ist ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar. Dies ist ein **zeitvariables** Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der **Standardtarifstufe (ST)**, hat der Netzbetreiber eine **Hochlasttarifstufe (HT)** und eine **Niedriglasttarifstufe (NT)** zu bilden und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die **Hochlasttarifstufe** muss in mindestens **2 Stunden** eines Tages abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um **maximal 100%** übersteigen. Die **Niedriglasttarifstufe** ist im Korridor **zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe** zu bilden.

Nebenbedingung: Für das Verhältnis HT zu NT gilt: Ein hypothetischer Verbraucher mit einem dem Standardlastprofil für Haushaltskunden (H0) identischen Verbrauchsprofil wäre bei einer existierenden Wahlmöglichkeit indifferent zwischen dem Arbeitspreis für Entnahme ohne Leistungsmessung und dem Modul 3.

Zusätzliche Information:

Die Module 1, 2 und 3 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit sVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1, 2 oder 3 möglich. Dies gilt nicht für Nachtspeicherheizungen, diese verbleiben bis zur Außerbetriebnahme in der alten Regelung.

2.3 Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) – gültig für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem			
	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto	brutto	netto	brutto
	66,20 €/a	78,78 €/a	6,07 Ct/kWh	7,22 Ct/kWh

Modul 1: pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung:

Pauschale Netzentgeltreduzierung	Jahrespreissystem		
	netto		brutto
	42,02 €/a	(Kosten iMsys vgl. MsbG)	50,00 €/a
	+ 25,21 €/a	(Kosten Steuerungseinrichtung vgl. MsbG)	30,00 €/a
	+ 45,53 €/a	[3.750 kWh/a x AP* x 0,2 (Stabilitätsprämie)]	54,17 €/a
	Maximale Reduzierung	112,75 €/a	134,17 €/a

*6,07 Ct/kWh (NS ohne Leistungsmessung)

Modul 2: Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen:

steuerbare Verbrauchseinrichtung	Jahrespreissystem			
	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto	brutto	netto	brutto
	0,00 €/a	0,00 €/a	2,43 Ct/kWh	2,89 Ct/kWh

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Modul 3: zeitvariables Netzentgelt (nur in Ergänzung zu Modul 1 wählbar) mit insgesamt drei Tarifestufen (Arbeitspreisstufen)

- ST (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- HT (Hochlasttarifstufe)
- NT (Niedriglasttarifstufe)

Niederspannung ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem			
	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto	brutto	netto	brutto
Niedriglasttarifstufe	66,20 €/a	78,78 €/a	2,43 Ct/kWh	2,89 Ct/kWh
Standardlasttarifstufe			6,07 Ct/kWh	7,22 Ct/kWh
Hochlasttarifstufe			9,40 Ct/kWh	11,19 Ct/kWh

Die Anwendung der drei Tarifestufen nach Modul 3 erfolgt gemäß nachfolgender Tabelle* und ist an allen Tagen gültig:

Quartal	Zeitraum		
	Niedriglasttarifstufe	Standardtarifstufe	Hochlasttarifstufe
Q1 ** 01.01. - 31.03.	01:30 - 05:00 Uhr	00:00 - 01:30 Uhr 05:00 - 17:00 Uhr 19:00 - 00:00 Uhr	17:00 - 19:00 Uhr
Q2 ** 01.04. - 30.06.		00:00 - 00:00 Uhr	
Q3 ** 01.07. - 30.09.		00:00 - 00:00 Uhr	
Q4 ** 01.10. - 31.12.	01:30 - 05:00 Uhr	00:00 - 01:30 Uhr 05:00 - 17:00 Uhr 19:00 - 00:00 Uhr	17:00 - 19:00 Uhr

*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3, Rz. 124

**) Anwendung der Preisstellung ab dem 01.04.2025

Beispiel: 01:30 – 05:00 Uhr bedeutet von 01:30:00 bis 04:59:59
17:00 – 19:00 Uhr bedeutet von 17:00:00 bis 18:59:59

3. Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung

	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	16,34 €/kW×Monat)	0,19 Ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	18,30 €/kW×Monat)	0,22 Ct/kWh
Mittelspannung	22,08 €/kW×Monat)	0,25 Ct/kWh
Umspannung zur Niederspannung	23,01 €/kW×Monat)	0,42 Ct/kWh
Niederspannung	23,10 €/kW×Monat)	2,01 Ct/kWh

4. Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung (Netzreservekapazität)

	Netzreservekapazität		
	0 - 200 h/a	200 - 400 h/a	400 - 600 h/a
Hochspannung	28,70 €/kW×a)	34,48 €/kW×a)	40,22 €/kW×a)
Umspannung zur Mittelspannung	32,18 €/kW×a)	38,62 €/kW×a)	45,05 €/kW×a)
Mittelspannung	38,51 €/kW×a)	46,22 €/kW×a)	53,92 €/kW×a)
Umspannung zur Niederspannung	43,69 €/kW×a)	52,42 €/kW×a)	61,16 €/kW×a)
Niederspannung	78,72 €/kW×a)	94,46 €/kW×a)	110,21 €/kW×a)

Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach der Tabelle Netzentgelt (Jahresleistungspreissystem) für Entnahmen mit Lastgangmessung berechnet. Für die Inanspruchnahme einer Netzreservekapazität ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

5. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Der BKZ für die Ebenen oberhalb der Niederspannung ermittelt sich entsprechend dem „Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen“ der Beschlusskammer 8 vom November 2024. Somit erfolgt die Berechnung entsprechend folgender Formel:

$BKZ = \text{arithm. Mittel der Leistungspreise über 5 Jahre (>2.500 h/a) der Netzebene} \cdot \text{bestellte Leistung}$

Folgende Werte ergeben sich ab dem 01.01.2026:

	Baukostenzuschuss (BKZ)	
Hochspannung	136,68	€/ kW
Umspannung zur Mittelspannung	146,97	€/ kW
Mittelspannung	154,16	€/ kW
Umspannung zur Niederspannung	155,48	€/ kW
Niederspannung	Siehe Preisliste Hausanschluss	

6. Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahme und Einspeisung mit registrierender Leistungsmessung

Die nachfolgenden Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

	Art der Messung	Messstellenbetrieb
Hochspannung	registrierende Last- /Einspeisemessung	370,93 €/a
	Wandlersatz	2.196,59 €/a
Mittelspannung	registrierende Last- /Einspeisemessung	273,01 €/a
	Wandlersatz	183,78 €/a
Niederspannung	registrierende Last- /Einspeisemessung	218,10 €/a
	Wandlersatz	30,00 €/a
alle Spannungsebenen	Telekommunikationsanschluss	80,00 €/a

Für Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch größer 100.000 kWh ist eine ¼-Std.-Lastgangmessung mit Datenfernübertragung erforderlich!

Die Preise für die Messung beinhalten, für den Fall der Bereitstellung durch den Netzbetreiber die Standardmessung entsprechend Metering-Code, die Fernübertragung der Messdaten mit einem LTE-Modem, die Datenaufbereitung und die Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung beim Übertragungsnetzbetreiber je Messlokation. Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis individuell ermittelt.

Wird der Netzzugang für in Mittelspannung oder Hochspannung angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung nur unterspannungsseitig gemessen, wird auf das Messergebnis ein Kompensationsaufschlag in Höhe von 3 % addiert. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Im Rahmen der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung werden die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte zugrunde gelegt.

Wird wegen fehlender Telekommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine manuelle Auslesung vor Ort notwendig, erhöht sich der Messpreis je Auslesung um 30,68 €.

Für jede Veränderung und jeden Umbau an einer registrierenden Leistungsmessung nach der Erstinstallation (z.B. Umbau auf eine andere Messung) werden pauschal 120,00 € verrechnet.

Die Pauschale für das Duplizieren von Lastgängen beträgt je Messlokation 30,00 €/Monat.

Für das Versenden historischer Lastgänge an Dritte beträgt die Pauschale 80,00 €/Messlokation

Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung

Produkt	Messstellenbetrieb	
	netto	brutto*
Eintarifzähler, Prepaymentzähler	6,56 €/a	7,81 €/a
Zweitarifzähler	15,86 €/a	18,87 €/a
Zweirichtungszähler	15,86 €/a	18,87 €/a
Maximumzähler (Eintarif-, Zweitarif-, oder Zweirichtungszähler)	38,04 €/a	45,27 €/a
EDL21 Zähler	15,86 €/a	18,87 €/a

Wandler	30,00 €/a	35,70 €/a
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B.: LTE)	80,00 €/a	95,20 €/a
Sonstige: Manuelle Auslesung, Preis je Auslesung	30,68 €	36,51 €

Die Preise für die Messung beinhalten eine Zählerablesung pro Jahr und Messlokation. Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis individuell ermittelt.

Für jede Veränderung und jeden Umbau einer Messung nach der Erstinstallation (z.B. Umbau von einer Eintarifmessung auf Zweitartifmessung mit Höchstbelastungsanzeige oder das Ändern der Rundsteuerkommandos) werden pauschal 75,00 € verrechnet.

Dienstleistungen:

Dienstleistung	Preis	
	netto	brutto*
Außerplanmäßige Ablesung je Messlokation***	28,89 €	34,38 €

***) Planmäßig werden Lastprofilkunden rollierend abgerechnet.

Sonderleistungen:

Sonderleistungen	Preis	
	netto	brutto
Inbetriebsetzung einer Messung	52,00 €	61,88 €
Entgelt für die zeitgleiche Inbetriebsetzung weiterer Messungen je Netzanschluss	19,50 €	23,21 €
Entgelt für jede vergebliche Inbetriebsetzung einer Messung	52,00 €	61,88 €
Sperrung	38,00 €	45,22 €
Wiederinbetriebnahme nach Sperrung Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. ****	52,00 €	61,88 €

****) Wiederinbetriebnahme, wenn die Zahlung bis 14.00 Uhr (Mo-Do) bzw. bis 11.00 Uhr (Fr) nachgewiesen wird.

7. Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Die swa Netze GmbH hat für nachfolgend aufgelistete Marktlaktionen individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV vereinbart und der BNetzA angezeigt:

Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Marktlaktion	Geschäftszeichen BNetzA	gültig ab
51581503534	BK4S1-0002987	26.08.2015
51581693971	BK4S1-0012874	23.09.2024
51581698822	BK4S1-0009396	01.09.2020
51581478331	BK4S1-0007409	25.09.2018
51581920481	BK4S1-0006393	29.08.2017
51581659494	BK4S1-0009021	26.09.2019
51581567407	BK4S1-0009023	26.09.2019
51580188981	BK4S1-0010847	22.09.2022
51580634124	BK4S1-0011007	30.09.2022
51580625933	BK4S1-0011008	30.09.2022
51581271008	BK4S1-0012190	28.09.2023
51581510117	BK4S1-0012225	28.09.2023
51580726905	BK4S1-0012256	28.09.2023
51581920423	BK4S1-0012228	28.09.2023
51581639008		30.09.2025
51580745278	BK4S1-0008838	25.09.2019
51581492985		30.09.2025
51581427437	BK4S1-0009024	26.09.2019
51580822084	BK4S1-0008837	25.09.2019
51580762412	BK4S1-0009974	21.09.2020
51580105357	BK4S1-0010322	20.09.2021
51581794076	BK4S1-0013410	23.09.2024
51581158181	BK4S1-0012924	27.09.2024
51581139058	BK4S1-0010641	17.09.2021
51580298102	BK4S1-0010629	17.09.2021
51580590904	BK4S1-0010627	13.09.2021
51581481657	BK4S1-0010628	13.09.2021
51581978729	BK4S1-0011053	30.09.2022
51581481657		30.09.2025
51581978729		30.09.2025

Intensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Marktlaktion	Geschäftszeichen BNetzA	gültig ab
51581693971	BK4S2-0001242	01.01.2022

Hochlastzeitfenster 2026 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Für 2025 wurden für das Netzgebiet der swa Netze GmbH entsprechend dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur vom 11.12.2013 zu individuellen Netzentgelten nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV folgende Hochlastzeitfenster ermittelt:

Hochlastzeitfenster für 2026 auf Basis der Lastgangdaten 2024 / 2025

	Frühling		Sommer		Herbst		Winter	
	März - Mai		Juni - August		Sep. – Nov.		Dez. – Feb.	
	Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Hochspannung			12:15 14:15	13:30 15:30	16:30 19:00			
Umspannung zur Mittelspannung			12:15 14:15	13:30 15:30				
Mittelspannung					10:00 16:15	13:30 18:15	08:15 16:30	14:00 19:15
Umspannung zur Niederspannung					16:45	19:00	16:15	19:15
Niederspannung					16:45	19:15	16:30	19:30

Definition: Bei den angegebenen Uhrzeiten handelt es sich (ab Preisblatt 2021) um den Beginn bzw. dem Ende der Messperioden.

Beispiel: Eine Angabe eines Zeitraums von 16:30 Uhr bis 19:30 Uhr enthält die Entnahme von 16:30:00 Uhr (Beginn des ersten relevanten ¼ h – Intervalls mit Zeitstempel 16:45 Uhr) bis 19:30:00 Uhr (Ende des letzten relevanten ¼ h – Intervalls mit Zeitstempel 19:30 Uhr).

Es gelten folgende Jahreszeiten:

Frühling	01.03.2026 – 31.05.2026
Sommer	01.06.2026 – 31.08.2026
Herbst	01.09.2026 – 30.11.2026
Winter	01.01.2026 – 28.02.2026 und 01.12.2026 – 31.12.2026

Hochlast-Zeitfenster liegen ausschließlich an Werktagen vor. Wochenenden, Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weitere Voraussetzungen nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur vom 11.12.2013 erfüllt sein.

8. Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Mehr- und Mindermengen wird auf der Grundlage der EEX-Einzelstunden-Preise vom Netzbetreiber ermittelt und abgerechnet.

9. Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegte Belastungen

Steuern, Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK, §19.2 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe, Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach § 8 Abs. 1 AbLaV u.a.) werden zusätzlich berechnet. Soweit in den Preisblättern Bruttopreise angegeben sind, handelt es sich um gerundete Werte.

Die Höhe der verschiedenen Umlagen wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf deren gemeinsamen Informationsplattform „ www.netztransparenz.de “ veröffentlicht. Dort sind auch Hinweise zu den einzelnen Umlagen für verschiedene Letztverbrauchergruppen zu finden.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

Bei der Entnahme durch Tarifkunden (im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV) gilt gemäß KAV für Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern und maximal 500.000 Einwohnern ein zulässiger Höchstsatz von 1,99 Ct/kWh. Bei der Entnahme durch Tarifkunden mit Schwachlastregelung fällt eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,61 Ct/kWh an. Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden (im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV) wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 Ct/kWh erhoben. Die Stadt Augsburg erhebt jeweils den Höchstsatz. Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. geltender Umsatzsteuer.